

Z. III. 1916

**Wirtschaftliche Verordnungen in Ungarn.**

Budapest, 7. März.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, wonach unsere Handels- und Verkehrsverhältnisse zu Bulgarien bis auf weiteres, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1916, auf Grund des Prinzips der Meistbegünstigung zu behandeln sind.

Ferner wird eine Verordnung des Ackerbauministers verlautbart, wonach in Zukunft auf dem Gebiete gewisser Komitate nicht nur die Kriegsgetreidegesellschaft, sondern jedermann für seine eigene Wirtschaft ausschließlich vom Produzenten Mais einzukaufen berechtigt ist, wenn er die Hälfte des eingekauften Maisquantums für den öffentlichen Bedarf an die Kriegsgetreidegesellschaft abtritt.